

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen nachhaltigen Jugendarbeit haben die fünf Stammvereine

- FV Langenalb 1932 e.V.
- SpVgg Conweiler-Schwann 1970 e.V.
- Sportfreunde Feldrennach 1931 e.V.
- SV Ottenhausen 1913 e.V.
- VfB Pfinzweiler 1919 e.V.

im Jahre 2018 einen Jugendfußballverein gemäß den Statuten des Badischer Fußballverband e.V. gegründet.

Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in der Leistungsklasse als auch auf der Breitensport orientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Badischen Fußballverbandes anmelden kann. Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden.

Der Jugendfußballverein wird von diesen Stammvereinen unterstützt, da die Stammvereine in absehbarer Zeit auf Dauer alleine nicht in der Lage sein werden, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

In der folgenden Satzung werden die vom Jugendfußballverein beteiligten Fußballvereine als „Stammvereine“ betitelt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Jugendfußballverein Straubenhardt 2018 e.V.
2. Die abgekürzte Bezeichnung lautet: JFV Straubenhardt e.V.
3. Die Vereinsfarben sind: Weiß-Schwarz
4. Der Verein hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Seite - 1 - von 10

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes (BadFV) mit Sitz in Karlsruhe sowie des Badischen Sportbundes (BSB) mit Sitz in Karlsruhe. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes und des Badischen Sportbundes an.
7. Der Jugendfußballverein übernimmt die Jugendförderung folgender Fußballvereine:
 - FV Langenalb 1932 e.V.
 - Spvgg Conweiler-Schwann 1970 e.V.
 - Sportfreunde Feldrennach 1931 e.V.
 - SV Ottenhausen 1913 e.V.
 - VfB Pfinzweiler 1919 e.V.

Die genannten Vereine verzichten ab der Saison 2018/2019 auf die eigene Meldung von Mannschaften der Altersklassen Bambini, F-Junioren/Juniorinnen, E-Junioren/Juniorinnen, D-Junioren/Juniorinnen, C-Junioren/Juniorinnen, B-Junioren/Juniorinnen und A-Junioren/Juniorinnen. Gleiches gilt für Vereine, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem JFV anschließen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Jugendvereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Jugendfußballs. Gemeinsames Ziel ist es, eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge anzustreben, die sowohl Mannschaften in der Leistungsklasse als auch auf der Breitensport orientierten Kreisebene zum Spielbetrieb des Badischen Fußballverbandes anmelden kann. Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Juniorenbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Neben den sportlichen Aktivitäten sollen auch soziale Aspekte im Vordergrund stehen.
Der JFV Straubenhardt fördert auch den Mädchenfußball und darf aktive Damenmannschaften im Spielbetrieb melden, um das Interesse der ausgebildeten Mädchen weiter zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer-, oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen gem. § 3 Nr. 26+26a EStG. Diese soll Trainern und Betreuern nur gewährt werden, wenn Sie eine qualifizierte sportliche Ausbildung (Teamleiter oder Trainerschein) nachweisen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

Seite - 2 - von 10

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die tatsächlichen Zahlungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
5. Es ist das Ziel, alle Jugendlichen nach deren Ausscheiden aus dem JFV möglichst in die Mannschaften der Stammvereine einzugliedern. Ein Wechsel innerhalb der Stammvereine ist erst nach der A- Jugend möglich und hat eine Ablöse zur Folge. Nähere Details regelt die „**Ordnung Übergang Seniorenspielbetrieb**“.
6. Jugendspieler/- innen mit Wohnsitz im Ort des Stammvereins, die neu zum JFV hinzustoßen, werden dem jeweiligen Stammverein zugeordnet und werden auch in diesem Mitglied. Des Weiteren werden Jugendspieler/- innen von diesem für den JFV als spielberechtigt gemeldet. Ausnahmeregelungen nach Absprache mit Vorstandsgremium möglich
7. Jugendspieler/-innen die nicht in Straubenhardt wohnen, werden direkt Mitglied des JFV. In diesem Fall ist ein Wechsel innerhalb der Stammvereine erst nach der A- Jugend möglich und hat eine Ablöse an den JFV zur Folge. Nähere Details regelt die „**Ordnung Übergang Seniorenspielbetrieb**“.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
Aktives Mitglied kann werden, wer aktiv am Spielgeschehen teilnimmt und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Am Spielgeschehen kann nur teilnehmen, wer aktives Mitglied ist.
2. Passiven Fördermitgliedern
Passives Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Übungsleitern (Trainer und Betreuer)
Alle aktiven Trainer und Betreuer des JFV Straubenhardt haben den Status Übungsleiter und sind beitragsermäßigt.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

4. Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht hat.
5. Aus Jugendspieler/- innen, Übungsleiter/- innen und Jugendleiter/-innen die zugleich Mitglieder in einem Stammverein sind
1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den JFV. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den JFV zu richten. Über die Aufnahmeentscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFV endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrages bleibt unberührt.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

§ 4 Änderung der Stammvereine

1. Weitere Stammvereine können sich an dem JFV beteiligen. Der Antrag ist schriftlich beim JFV zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der JFV und die Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
2. Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter des JFV ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber dem JFV zu erklären und bis spätestens 31.5. an den „BadFV“ einzusenden.

§ 5 Vereinsmittel und Beiträge

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Aufwandsentschädigungen der Stammvereine, Ausbildungsvergütung Jugendspieler, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden und Fördermittel.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) evtl. anfallende Pass/Wechselgebühren
 - c) evtl. eine finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsdienste
 - d) aktive Jugendspieler, auch Gastspieler sind neben dem Mitgliedsbeitrag zur Zahlung einer Qualifizierungszulage (für die Qualifizierung der Trainer/Betreuer) pro Saison verpflichtet. Der Beitrag staffelt sich von Bambini bis A-Jugend

Einzelheiten regelt die „Beitragsordnung“.

3. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Einzug erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- geschäftsführender Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
Dieser besteht aus:
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) Kassier
- Dem erweiterten Vorstand.
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Schriftführer
 - b) Mind. 2 bis max. 20 Beisitzer

Die drei Vorsitzenden und die Beisitzer müssen Mitglied eines beteiligten Stammvereins sein. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, der 3. Vorsitzende, Schriftführer, Kassier sowie die Beisitzer für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Entscheidungen und Vertragsabschlüsse müssen mehrheitlich bestimmt, bzw. unterschrieben werden und sind nur dann rechtsgültig.
3. Beschlüsse des Gesamtvorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstands anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen.
4. Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Stammvereinen innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassiers
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt (Quartal 1). Sie wird vom 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch eine Anzeige im Gemeindeblatt Straubenhardt bekanntgemacht.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr erreicht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird; sie ist schriftlich durchzuführen.
5. Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden als nicht erschienen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind den an dem JFV beteiligten Stammvereinen zuzuleiten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 8 der Satzung entsprechend.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des JfV und tragen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet wurden.
3. Die Kassenprüfer können die Entlastung beantragen.

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Seite - 8 - von 10

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

3. Mitgliederlisten oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
6. Ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzrichtlinien für Vereine, finden automatisch diese Anwendung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des JFV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
3. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen der JFV fällt zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des JFV Straubenhardt e.V. miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des JFV Straubenhardt e.V. nach sich. Das Vereinsvermögen sowie alle Verbindlichkeiten des JFV Straubenhardt e.V. gehen in diesem Fall auf den verschmolzenen neuen Verein über.

SATZUNG

„JUGENDFUSSBALLVEREIN STRAUBENHARDT 2018. E.V.“
(Stand 04/2025)



UNSERE JUGEND. UNSER WEG.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung in §1 Punkt 6 und §2 Punkt 1 durch Beschluss am 04.04.2025

Straubenhardt, den 04.04.2025

(Ort und Tag der Errichtung)

Vorname und Zuname mit Unterschrift

1. Vorstand Andrea Czech

2. Vorstand Markus Voth

3. Vorstand Andre Paschold

Kassier Silke Voth

Schriftführer Patrik Bodamer

Aufbewahrung beim Schriftführer.